

# Anzeigebblatt

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freitag, 14. Mai

1920

(Ord. 25. 4. 1920 Nr 4393.)

## Der Preis für das Anzeigebblatt 1919.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. Nr. 1072 — Anz.-Bl. 1920 S. 355 — erinnern wir an die baldige Entrichtung des für das Jahr 1919 nachzuzahlenden Betrages von 4 M.; er ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg, — Postcheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg, 25. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 4. 1920. Nr 4527.)

## Richtlinien zur Abhaltung von Missionen.

Zwecks sachgemäßen und einheitlichen Vorgehens bei Abhaltung von Missionen und zwecks Abstellung bereits auftauchender Mißstände geben wir nachfolgende Richtlinien für Abhaltung von Missionen:

1. Mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der Missionare sind die Anmeldungen möglichst frühzeitig zu machen.
2. Die Wichtigkeit gerade der kommenden Missionen verlangt dringend eine sorgfältige Vorbereitung derselben. Zum Studium empfehlen wir Bockel, „Klerus und Volksmission“ Herder, Freiburg.
3. Keine Mission unter 8 Tagen.
4. Keine Mission mit nur einem Missionar.
5. Sorgfältige und frühzeitige Auswahl einer genügenden Anzahl geeigneter Beichtväter.
6. In Pfarreien von 2000 Seelen an ist keine Gesamtmission, sondern je eine Frauen- und Männermission nacheinander zu halten.
7. Missionserneuerungen sind bis zum Abschluß der Gesamtmissionierung unserer Erzdiözese zu verschieben.

Freiburg, 22. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 4. 1920 Nr 4235.)

## Regelung der Stolgebühren.

Mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die Notlage der Geistlichen werden bis auf weiteres die Stolgebühren wie folgt festgesetzt:

I. Bei Taufen werden Gebühren nicht angelegt; nur wo solche bisher üblich waren, können sie in dem seitherigen Betrag erhoben werden.

### II. bei Trauungen:

1. für den Geistlichen	4.— M.
2. für den Mesner	2.— "
3. für die Ministranten	—50 "
4. für Ausstellung eines Verkündscheins	1.— "

### III. bei Beerdigungen

#### a) von Kindern:

1. für den Geistlichen	2.— M.
2. für den Mesner	1.50 "
3. für die Ministranten	1.— "

#### b) von Erwachsenen:

1. für den Geistlichen	3.— M.
2. für den Mesner	2.— "
3. für den Glöckner	2.— "
4. für die Ministranten	1.— "

Für das Abholen der Leichen sind dem Geistlichen, wo es nicht ortsüblich ist, aber verlangt wird, 1.50 M., dem Mesner 1 M und den Ministranten 0.50 M weiter zu entrichten.

An Ganggebühren kann in Filialen 1 M. für den km in Anrechnung gebracht werden.

Wo höhere Stolgebühren bisher üblich waren, bleiben sie auch künftig in Kraft.

Als Entschädigung für Kerzen, Paramente und dergl. können auf besonderen Beschluß des Stiftungsrates bei bestelltem Amt 2 M., bei Braut- und Exequialmessen je 1.50 M zugunsten geringbemittelter Kirchen- (Kapellen-) fonds erhoben werden.

Auf Arme ist in weitgehendem Maße Rücksicht zu nehmen; die Entrichtung von Stolgebühren ist ihnen ganz oder teilweise zu erlassen (cf. can. 1235 C. J. C.).

Freiburg, 29. April 1920.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 4. 1920 Nr 4888.)

**Bonifatiusverein.**

Die Leitung des Bonifatiusvereins in unserer Erzdiözese sieht für das Jahr 1919 von dem gewöhnlichen Rechenschaftsbericht ab, da bei den jetzigen Papierpreisen und Arbeitslöhnen die Kosten außerordentlich groß wären.

Die aus den einzelnen Pfarreien eingegangenen Beiträge (Kollekten, Vereinsbeiträge und Jubiläumsgaben) werden im Anzeigblatt veröffentlicht werden, insoweit nicht schon in anderer Weise der Empfang bescheinigt worden ist.

Freiburg, 29. April 1920.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 26. 4. 1920 Nr 4710).

**Kindergärtnerinnenseminar Freiburg.**

Im August 1918 haben wir das Kindergärtnerinnenseminar zu Freiburg der Unterstützung der Katholiken empfohlen. Unserer Aufforderung ist damals von der hochwürdigen Geistlichkeit und von den Gläubigen bereitwillig entsprochen worden. Mit den bei jenem Aufruf gewonnenen Mitteln konnten die ungedeckten Ausgaben des Seminars in den Jahren 1918 und 1919 bestritten werden. Ein kleiner Rest blieb noch für das Jahr 1920 verfügbar.

Leider hat aber seit dem Jahr 1918 die Teuerung nicht abgenommen sondern sich noch bedeutend verschärft. Die Preise aller Bedarfsartikel der Schule sind außerordentlich in die Höhe gegangen. Natürlich mußten auch die Gehälter der tätigen Lehrkräfte entsprechend der Teuerung erhöht werden. Desgleichen steigerten sich die Dienstbotenlöhne ganz erheblich. Daher steht das Seminar auch jetzt wieder vor großen ungedeckten Ausgaben für dieses Jahr und die nächstfolgende Zeit, obwohl nichts versäumt worden ist, die Bezüge des Instituts selbst zu erhöhen.

Wir wenden uns daher wieder mit einer Empfehlung der Anstalt an die Gläubigen, um die Erhaltung derselben zu sichern. Denn eine Anstalt, in welcher die Erzieherinnen der in vorschulpflichtigem Alter stehenden Kinder eine auf christlichem und katholischem Boden gegründete Ausbildung erhalten können, ist für uns gerade in der gegenwärtigen Zeit eine Notwendigkeit. Das Bedürfnis, für die vorschulpflichtigen Kinder und auch für die schulpflichtigen außerhalb der Schulzeit, durch Kindergärten und Horte zu sorgen, ist heute größer als zuvor. Sollen aber diese Gärten und Horte nicht in die Hände glaubensgleichgiltiger und gar ungläubiger Leiterinnen fallen, so müssen wir auf christlichem Boden gut eingeschulte Kräfte besitzen, welche solche Anstalten übernehmen können. Die Ausbildung in der Anstalt ist aber auch ein vortreffliches Hilfsmittel für jene, welche sich der Pflege und Erziehung der vorschulpflichtigen

Kinder in Familien widmen wollen. Auch werden katholische Mütter die in solchem Institut gewonnene erzieherische Vorbildung zum großen Segen der Familie nutzbar machen. Das Freiburger Kindergärtnerinnenseminar hat bisher mit sehr gutem Erfolg gearbeitet, was die Schülerinnen in den Prüfungen wie in der folgenden Tätigkeit bewiesen. Die Erhaltung und Förderung der Anstalt ist daher ein Werk zum Wohle unserer Kinder und zum Nutzen unserer hl. Religion.

Indem wir vertrauen, daß das katholische Volk auch jetzt wieder bereit ist, für dieses im katholischen Geist geleitete Unternehmen einen Beitrag zu leisten, verordnen wir, daß am Sonntag, den 30. Mai d. Js. beim Hauptgottesdienst in allen Pfarr- und Filialkirchen der Erzdiözese eine Kollekte abgehalten werde, deren Ergebnis wir für die genannte Schule zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Kinderpflegerinnen bestimmen. Der Ertrag der Kollekte möge an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — gesandt werden.

Freiburg, 26. April 1920.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 26. 4. 1920 Nr 4654.)

**Versorgung mit Schuhen.**

Die Reichsstelle für Schuhversorgung ist bereit, den Geistlichen getragene, instandgesetzte Schnürschuhe und Schaftstiefel zum Preis von 45—50 M. zu überlassen. Die Letzteren sind etwa 5 M. teurer als die Ersteren. Da noch mit Preiserhöhungen gerechnet werden muß, kommt der am Tage der Zuteilung gültige Verkaufspreis in Anrechnung.

Geistliche, welche von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, mögen innerhalb 14 Tagen durch Postkarte unsere Expeditor hier über ihre Wünsche benachrichtigen. Es empfiehlt sich, daß die Geistlichen eines „Dies“ sich zur gemeinschaftlichen Bestellung auf einem Schriftstück einigen. Die Art und die Nummer der gewünschten Schuhe ist — ohne Rücksicht auf die bei Militärschuhen übliche Nummer — anzugeben.

Freiburg, 26. April 1920.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(R. D. St. R. 27. 4. 1920 Nr 8454.)

**Das Versicherungsgesetz für Angestellte.**

An die katholischen Stiftungsräte.

Der Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung hat durch einen vom Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung in Berlin bestätigten Beschluß entschieden, daß

die Waldhüter in Baden nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (R. G. Bl. 1911 S. 989) versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sind, sofern die Beschäftigung als Waldhüter ihren Hauptberuf bildet. Entscheidend dafür, welche Tätigkeit bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen als Hauptberuf in Frage kommt, ist nach den Ausführungen des Rentenausschusses in erster Reihe die auf die verschiedenen Tätigkeiten verwendete Zeit, dann aber auch insbesondere das erzielte Entgelt sowie sonstige Gründe, welche den Betreffenden etwa einer bestimmten Gesellschaftsklasse zuweisen.

Bei Beurteilung der Frage, ob die Beschäftigung als Waldhüter den Hauptberuf bildet, ist die gesamte Tätigkeit als Waldhüter als einheitliches Verhältnis zu betrachten, also die Tätigkeit für Domänen-, Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen zusammen. Ist ein Waldhüter durch die Tätigkeit in solchen verschiedenen Waldungen zusammen als im Hauptberuf beschäftigt anzusehen, so ist er versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung, auch wenn seine Tätigkeit als Domänen-, Gemeinde- usw. Waldhüter je für sich allein wegen ihres geringen Umfangs die Versicherungspflicht nicht begründen würde.

Danach haben Rentenausschuß und Obergericht übereinstimmend einen Waldhüter für versicherungspflichtig erklärt, dem die Waldhut für 232 ha Domänenwald, 318 ha Gemeinde- und Körperschaftswald und für Privatwald in geringerem Umfang anvertraut ist, und der dafür 600 M. vom Domänenärar, 660 M. vom evangel. Kirchenärar, 122,71 M. von der Gemeinde und 77,29 M. von den Privatwaldeigentümern, zusammen 1430 M. jährlich bezieht.

Dagegen wurde ein Domänen- und Gemeinewaldhüter mit einer jährlichen Vergütung von 360 M. (170 M. aus der Domänenkasse und 190 M. aus der Gemeindefasse) mit folgender Begründung für nicht versicherungspflichtig erklärt: „N. N. bewirtschaftet in seinem Betrieb 2 ha Ackerland, 40 a Hackland und 35 a Wiesen, er besitzt 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh und 2 Schweine. Er verdient in seinem landwirtschaftlichen Betrieb 1100 M., während er als Waldhüter nur 360 M. verdient. Die Bewirtschaftung eines derartigen Betriebes muß den N. N. die längste Zeit in Anspruch nehmen. Er zieht aus diesem Betrieb fast das Dreifache dessen, was er als Waldhüter verdient. N. N. ist daher in erster Linie als ein von den Einkünften seiner Landwirtschaft lebender Grundbesitzer anzusehen, der zwar nebenbei eine gewinnbringende Beschäftigung betreibt, der sich aber in der Hauptsache durch den Betrieb seiner Landwirtschaft ernährt, und dessen soziale Stellung in der Hauptsache durch seine landwirtschaftliche Selbständigkeit bestimmt wird.“

Die Stiftungsräte werden angewiesen, unter Beachtung dieser Gesichtspunkte zu prüfen, bei welchen Waldhütern der ihnen unterstellten Ortsstiftungen die Tätigkeit als Waldhüter den Hauptberuf bildet, welche Waldhüter also versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sind. Dabei ist zu beachten, daß die Höhe des Entgelts für sich allein nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, sondern daß es darauf ankommt, in welchem Verhältnis es zu den übrigen Einkünften steht, das heißt, ob es den Hauptteil des Einkommens bildet oder nicht. Eine gleich hohe Vergütung für Besorgung der Waldhut kann in einem Fall das Haupteinkommen bilden, im andern nicht. Ist nach sorgfältiger Prüfung die Versicherungspflicht festgestellt, so hat der Versicherungspflichtige sich bei der Ausgabestelle eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Wegen der weiteren Behandlung der Versicherungskarte, der Zahlung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge, der Beitragsberechnung, falls mehrere Arbeitgeber den Waldhüter beschäftigen, sowie wegen Fertigung und Vorlage der Uebersichten verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Oktober 1912 Nr. 31393 und vom 9. Februar 1914 Nr. 679 — Erzbl. Anzeigebblatt 1912 S. 87 und 1914 S. 273 — zur Beachtung.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Personen, welche beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. beim Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte (1. Januar 1913) das 60. Lebensjahr vollendet hatten, der Versicherung nicht unterliegen, und daß Personen, welche am 1. Januar 1913 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

Karlsruhe, 27. April 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 21. 4. 1920 Nr. 14235.)

### Die Zahlung der Zinsen aus den Kapitalanlagen bei der Kath. Pfarrpfündekasse.

An die katholischen Stiftungsräte.

Die Stiftungsräte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die auf 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen aus den Kapitalanlagen der Ortsstiftungen und Kirchengemeinden bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe nach § 29 unserer Bekanntmachung vom 11. Juni 1919 Nr. 16028 — Anzeigebblatt 1919 Nr. 17 S. 241 — nur dann und soweit auf den Verfalltag bar ausbezahlt werden, als dies von den zuständigen Stellen bis Mitte des Vormonats bei ihr beantragt wird. Nach diesem Zeitpunkt einkommende Anträge auf bare Zinsenzahlung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Karlsruhe, 21. April 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat

### Pfründeauschreiben

**Weiterdingen**, Dekanat Engen, mit einem Einkommen von ca. 1100 *M.* nebst Anniversargebühren.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche durch das vorgelegte Dekanat an Seine Hochgeborenen Freiherrn von Hornstein in Binningen innerhalb 14 Tagen zu richten.

**Bräunlingen**, Dekanat Billingen, mit einem Einkommen von ca. 3200 *M.* und einem Nebeneinkommen von 254.88 *M.* für gestiftete Jahrtage und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Ebnat**, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von 2911 *M.* und einem Nebeneinkommen von 292.43 *M.* für Abhaltung von 138 gestifteten Jahrtagen, darunter 6 Jahrtage mit 26 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 6 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Gündelwangen**, Dekanat Neustadt, mit einem Einkommen von ca. 1832 *M.* und einem Nebeneinkommen von 67 *M.* für gestiftete Jahrtage und 11.05 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Riehlinsbergen**, Dekanat Emdingen, mit einem Einkommen von ca. 3237 *M.* nebst Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Malberg**, Dekanat Lahr, mit einem Einkommen von ca. 2160 *M.* und einem Nebeneinkommen von 48.84 *M.* für gestiftete Jahrtage und 5.14 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Mühlhausen**, Dekanat Waibstadt, mit einem Einkommen von ca. 2275 *M.* und Nebeneinkommen für gestiftete Jahrtage und für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Niederbühl**, Dekanat Gernsbach, mit einem Einkommen von 6830 *M.* und einem Nebeneinkommen von 204 *M.* für 93 gestiftete Jahrtage und 2.57 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Oberalbach**, Dekanat Lauda, mit einem Einkommen von 3033 *M.* und einem Nebeneinkommen von 159 *M.* für Abhaltung von 68 gestifteten Jahrtagen, darunter 7 Jahrtage mit 14 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 74 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Odenheim**, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von 3100 *M.* und einem Nebeneinkommen von 159 *M.* für gestiftete Jahrtage und 300 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Pfaffenweiler**, Dekanat Billingen, mit einem Einkommen von etwa 1400 *M.* nebst Anniversargebühren.

**Radolfzell**, Dekanat Konstanz, mit einem Einkommen von etwa 2700 *M.* nebst Jahrtagsgebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Steinbach**, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von etwa 2240 *M.* und einem Nebeneinkommen von 135 *M.* für Aushilfe bei gottesdienstlichen Handlungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Tiefenbach**, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von 1224 *M.*

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb 14 Tagen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 5. April: Heinrich Kräzer, Pfarrverweser in Dillendorf, auf die Pfarrei Menzenschwand,
- 18. " Adolf Strobel, Studienrat in Sigmaringen, auf die Pfarrei Inneringen,
- 25. " Franz Ehret, Benefiziumsverweser in Meßkirch, auf die Pfarrei Schwenningen,
- 25. " Georg Gumbel, Klosterpfarrer in Baden-Baden, auf die Pfarrei Kenzingen.

### Versetzungen

- 30. März: Franz August Laub, Vikar in Friedentweiler, i. g. E. nach Landshausen,
- 13. April: Josef Schießle, Vikar in Krozingen, i. g. E. nach Burladingen,
- 13. " Stefan Scherer, Vikar in Säckingen, i. g. E. nach Pforzheim,
- 13. " Franz Josef Mayer, Vikar in Herrisried, i. g. E. nach Säckingen.
- 13. " Wilhelm Schrempf, Vikar in Burladingen, i. g. E. nach Bühl, Def. Klettgau,
- 13. " Hermann Josef Jung, Vikar in Lahr, i. g. E. nach Wollmatingen,
- 13. " Fridolin Reinhard, Vikar in Wollmatingen, i. g. E. nach Kielasingen.

### Sterbefall

- 5. Mai: Anton Birk, Pfarrer in Stettfeld.

R. I. P.